

12.03.2019

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 12.03.2019
Ltg.-615/A-1/41-2019
R- u. V-Ausschuss

ANTRAG

der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Dr. Michalitsch, Ing. Schulz, Kaufmann,
Mag. Tanner, Ing. Rennhofer und Hinterholzer

betreffend Änderung des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes, der
Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, des Landes-
Vertragsbedienstetengesetzes, der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung
1976, des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 und der NÖ
Landarbeitsordnung 1973

Mit Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) vom 22. Jänner 2019 (Rs. C-193/17) wurde ausgesprochen, dass die österreichische Rechtslage, in der der Karfreitag nur für Angehörige bestimmter Religionsgemeinschaften ein arbeitsfreier Tag ist, eine unmittelbare, nicht gerechtfertigte Diskriminierung auf Grund der Religion darstellt. Aufgrund des Urteils besteht die Pflicht zur Anpassung des nationalen Rechts. Der nationale Gesetzgeber ist aufgefordert eine unionsrechtskonforme Lösung herzustellen.

Die landesgesetzlichen Regelungen sollen daher nach dem Vorbild des Bundes angepasst werden. Die vorliegende Sammelnovelle dient der Durchführung von Rechtsakten im Rahmen der europäischen Integration, weshalb kein Verfahren gemäß Art. 27 Abs. 2 NÖ Landesverfassung (NÖ LV 1979) stattfindet.

Zu den einzelnen Punkten im Detail:

Zu Artikel 1, 2, 3, 4 und 5 (Änderung des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes, der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes, der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 und des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976)

Es soll eine unionsrechtskonforme, nicht diskriminierende Regelung getroffen werden, die den betroffenen Bediensteten weiterhin die uneingeschränkte Ausübung ihrer religiösen Pflichten, aber auch Zeit für Erholung oder Freizeitbeschäftigungen ermöglicht. Es wird daher vorgesehen, dass Bedienstete einmal im Urlaubsjahr einen „persönlichen Feiertag“ aus dem bestehenden Erholungsurlaubsanspruch wählen können, indem der Zeitpunkt eines Urlaubstages je Urlaubsjahr einseitig schriftlich festgelegt werden kann. Die Schriftlichkeit sichert die Transparenz im Hinblick auf den gewählten Zeitpunkt und den allfälligen zusätzlichen Bezugsanspruch.

Ist der Antritt des persönlichen Feiertags aus dienstlichen Gründen nicht möglich, haben Bedienstete für diesen Tag neben dem ohnehin gebührenden Anspruch auf Tagesdienstbezug einen zusätzlichen Anspruch auf Dienstbezug für jede tatsächlich geleistete Dienststunde, ohne dass ein Urlaubstag verbraucht wird.

Das bedeutet bei einer üblichen Tagesdienstzeit von acht Stunden, dass bei einer Dienstleistung an diesem Tag ebenfalls in der Dauer von acht Stunden der Dienstbezug 200% beträgt (einmal der ohnehin für diesen Tag gebührende Dienstbezug und einmal der Dienstbezug für die tatsächlich geleisteten Dienststunden). Wird hingegen an diesem Tag nur vier Stunden Dienst geleistet, beträgt der Dienstbezug insgesamt 150%. Diese Regelung ist eine *lex specialis* zu anderen Regelungen in Zusammenhang mit Dienstleistungen an Feiertagen und geht daher diesen Regelungen vor.

In einem Urlaubsjahr kann nur ein persönlicher Feiertag in Anspruch genommen werden. Wird der persönliche Feiertag in einem Urlaubsjahr nicht in Anspruch

genommen, kann diese Wahlmöglichkeit im nächsten Urlaubsjahr nicht nachgeholt werden.

Für drei Monate nach Inkrafttreten sollen Bedienstete ihren persönlichen Feiertag binnen einer kürzeren Frist (2 Wochen) festlegen können.

Zu Artikel 6 (Änderung der NÖ Landarbeitsordnung 1973)

In Umsetzung des EuGH-Urteils hat der Nationalrat am 27. Februar 2019 u.a. eine Änderung des Arbeitsruhegesetzes, BGBl. Nr. 144/1983, des Feiertagruhegesetzes, BGBl. Nr. 153/1957, sowie des Landarbeitsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 287/1984, beschlossen.

In Ausführung des Grundsatzgesetzes, dem Landarbeitsgesetzes 1984, wird vorgesehen, dass jede Dienstnehmerin und jeder Dienstnehmer einmal im Arbeitsjahr einen "persönlichen Feiertag" aus dem bestehenden Urlaubsanspruch wählen kann, indem der Zeitpunkt eines Urlaubstages je Urlaubsjahr einseitig schriftlich bestimmt wird. Die Schriftlichkeit sichert die Transparenz in Hinblick auf den gewählten Zeitpunkt und den allfälligen Entgeltanspruch. Der Dienstnehmer kann freiwillig entscheiden, auf Ersuchen des Dienstgebers den bekannt gegebenen Urlaubstag nicht anzutreten. In diesem Fall hat der Dienstnehmer für diesen bekannt gegebenen Tag außer dem Urlaubsentgelt auch Anspruch auf das für die geleistete Arbeit gebührende Entgelt, ohne dass ein Urlaubstag verbraucht wird.

Eine Pflicht zur Anpassung des nationalen Rechts besteht auch hinsichtlich kollektivvertraglicher Normen. Da (General-)Kollektivverträge dieselben Regelungen zum Karfreitag enthalten, wie sie der EuGH für diskriminierend und europarechtswidrig erklärt hat, muss auch hier eine unionsrechtskonforme Lösung hergestellt werden. Die neue gesetzliche Regelung löst daher mit Wirkung ab dem Karfreitag 2019 auch diese Regelungen ohne Nachwirkung (§ 13 ArbVG) ab.

Durch den gegenständlichen Initiativantrag soll dieses EUGH-Urteil auch für den Bereich des Landarbeitsrechts entsprechend der grundsatzgesetzlichen Vorgaben im Landarbeitsgesetz 1984 umgesetzt werden.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes, der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes, der NÖ Gemeindebeamten-dienstordnung 1976, des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 und der NÖ Landarbeitsordnung 1973 wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem RECHTS- UND VERFASSUNGS-AUSSCHUSS so zeitgerecht zur Vorberatung zuzuweisen, dass eine Behandlung bei den Ausschüssen am 14. März 2019 erfolgen kann.